



observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers
schweizerische beobachtungsstelle für asyl- und ausländerrecht
osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri

NEWSLETTER

In dubio pro refugio

Im letzten Jahr erschien unser Fachbericht «Kinder und Jugendliche auf der Flucht». Auch in diesem Jahr wollen wir unsere Aufmerksamkeit weiter auf unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA), aber auch andere verletzte Personen im Asylverfahren richten. Dies sind Frauen und Kinder, insbesondere Mädchen, Familien, aber auch traumatisierte, ältere sowie kranke Personen. Sie brauchen dringend besondere Aufmerksamkeit und besonderen Schutz. Doch dazu müssen erst einmal ihre Bedürfnisse wahrgenommen werden.

Kindern werden Rechte verwehrt und Schutz nicht gewährt

Oftmals sind die Betreuungs- und Unterbringungsstrukturen mangelhaft und auf dem Weg hin zu einem kindgerechten Asylverfahren gibt es noch viele Hindernisse zu überwinden. Zentral ist, dass im Asylverfahren das Wohl der Kinder und Jugendlichen immer im Mittelpunkt steht und die Kinderrechtskonvention vollumfänglich umgesetzt wird. Der Umgang mit besonders verletzlichen Personen ist der Spiegel unserer Gesellschaft.

Die Realität zeigt aber, dass ihre Rechte beschnitten oder ihnen gar verweigert werden. Nicht einmal eine kindgerechte Anhörung kann in allen Fällen garantiert werden, Freizeit- und Bildungsangebote fehlen oftmals, Zukunftsperspektiven zu haben wird den Kindern und Jugendlichen dadurch verunmöglicht.

In dubio pro refugio – auch für Frauen!

Für Frauen stellen sich oft zusätzliche Hindernisse im Asylverfahren. Die jeweilige gesellschaftliche Situation muss beachtet werden und frauenspezifischen Fluchtgründen muss Rechnung getragen werden. Auch für diese Frauen muss die Chancengleichheit gelten und die jeweilige gesellschaftliche Situation und der kul-

turelle Kontext der Frau müssen beachtet werden. Nicht immer ist es den Frauen und Mädchen ohne weiteres möglich, die Fluchtgründe, basierend beispielsweise auf Folter, Gewalt, Unterdrückung oder Vergewaltigungen, wiederzugeben. Oftmals ist dies keine willkürliche Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG, sondern eine Folge einer erlittenen Traumatisierung, welche es stark erschwert, teils gar verunmöglicht, über solche Ereignisse zu sprechen.

Deshalb muss im und nach dem Verfahren auf die spezielle Situation und die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen Rücksicht genommen werden. Gemäss



Schutz für Familien, Symbolbild © Flynt, Bigstockphoto

Art. 6 AsylV1 besteht das Recht der Asylsuchenden von einem gleichgeschlechtlichen Team angehört zu werden. Dies ist nicht nur ein Recht der Betroffenen, sondern auch eine Pflicht der Behörde.

Das Asylverfahren muss gemäss den Bedürfnissen der Schwächsten und Verletzlichsten ausgerichtet sein: In dubio pro refugio. Denn eine gesunde Gesellschaft sorgt sich um die Schwächsten und schützt ihre Minderheiten. Dafür wird sich die SBAA auch 2015 einsetzen. Unterstützen Sie uns dabei!

Nathalie Poehn, Geschäftsleiterin

Liebe Leserinnen und lieber Leser

Kinder sind kostbar und erwünscht, sie sind aber auch verletzlich, machtlos und schutzbedürftig. Sie brauchen besondere Rechte, gleich unter welchen Lebensumständen sie auch geboren werden. Diese Rechte sind in der Kinderrechtskonvention verankert und sie sind für alle Unterzeichnerstaaten verpflichtend. Auch für die Schweiz.

Die Behörden bemühen sich, die Kinderrechtskonvention umzusetzen. Lobenswert – aber dies genügt nicht, denn nicht alle Kinder können von den gleichen Rechten in gleichem Masse profitieren. Unbegleiteten Kindern und Jugendlichen, die in die Schweiz flüchten müssen, werden diese Rechte oft vorenthalten, oder nur halbherzig gewährt. Wir haben diese Ungleichbehandlung ausführlich in unserem Bericht «Kinder und Jugendliche auf der Flucht» thematisiert.

Unbegleitete Kinder und Jugendliche bleiben oft auch in der Schweiz unbegleitet. Zum Beispiel steckt man sie in Unterkünfte, die im besten Fall für Jugendliche reserviert sind, im schlechtesten für Erwachsene. Ihre Asylgesuche bleiben oft liegen bis sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, dann werden sie – je nach Herkunftsland – wieder zurückgeschickt. Eine unzulässige Verzögerungstaktik, denn für Jugendliche in der Schweiz ist bis zum 22. Altersjahr der Jugendschutz massgebend, für asylsuchende Jugendliche gilt er nicht. Sie können meist keinen Beruf erlernen und werden so um mögliche Perspektiven betrogen, Zukunftsängste sind die Folge.

Mit der Situation von besonders verletzlichen Personen befassen wir uns ausführlich in unserem nächsten Bericht. Es geht um Familien, um ihre willkürliche Rückschaffung nach Italien und es geht darum, wie traumatisierte, alte und kranke Asylsuchende um ihre Rechte streiten müssen.

Wir freuen uns, wenn Sie uns weiterhin die Treue halten und unsere Arbeit auch im neuen Jahr unterstützen – wir brauchen Sie.

Ruth-Gaby Vermot, Präsidentin

Familien im Asylverfahren

Jede Person hat gemäss Artikel 8 EMRK ein Recht auf Achtung ihres Familienlebens. Dieses Recht kommt auch jenen Menschen zu, die sich im Asylverfahren befinden. Familien, die aus ihrem Heimatstaat fliehen mussten, werden unterwegs oft auseinandergerissen oder Kinder oder andere Angehörige müssen zurückgelassen werden. Fluchtgründe gibt es viele; verbunden damit sind meist auch finanzielle Opfer, weshalb von einem «freiwilligen Zurücklassen» nicht gesprochen werden kann.

Familienasyl

Wird eine Person als Flüchtling anerkannt und erhält sie Asyl, muss abgeklärt werden, ob diese Rechtstellung auch auf die Familienmitglieder übergeht, denn oft sind sie derselben Verfolgung im Heimatstaat ausgesetzt. Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder erhalten ebenfalls Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Eingetragene PartnerInnen und in dauerndem Konkubinat lebende Personen werden Ehegatten gleichgestellt. Familien, die sich erst ausserhalb des Heimatstaates gebildet haben erhalten ebenfalls Asyl. So auch Kinder die erst in der Schweiz geboren werden.

Der Einbezug in das Familienasyl gilt in erster Linie für Personen, die sich bereits in der Schweiz befinden. Familienasyl wird nicht gewährt, wenn nur ein formelles Verwandtschaftsverhältnis, nicht aber eine echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht oder wenn die nahen Verwandten Staatsangehörige eines Landes sind, in dem ihnen keine Verfolgung droht und ihnen zugemutet werden kann, mit dem in der Schweiz anerkannten Flüchtling dort zu leben. Seit Februar 2014 gilt für nahe Verwandte wie Eltern, Pflegekinder und Geschwister das Familienasyl nicht mehr.

Familiennachzug

Wurde die Familie durch die Flucht getrennt, kann das Recht auf Familiennachzug geprüft werden. Dieses setzt voraus,

dass die Familie im Heimatstaat in einem gemeinsamen Haushalt mit gegenseitiger Abhängigkeit lebte. In diesem Kontext müssen auch das Recht auf Achtung des Familienlebens und die spezifischen Kinderrechte aus der Kinderrechtskonvention (KRK) berücksichtigt werden. Die KRK sieht beispielsweise vor, dass Kinder zu beiden Elternteilen regelmässigen Kontakt haben sollen.

Für vorläufig aufgenommene Personen gelten beim Familiennachzug viel stren-



Kindswohl in den Mittelpunkt! Symbolbild © Bartu Altıoklar

gere Voraussetzungen und eine 3-jährige Wartefrist ab Anordnung der vorläufigen Aufnahme. Dies obwohl vorläufig aufgenommene Personen meist jahrelang, und häufig gar für immer in der Schweiz bleiben. Die Integration in der Schweiz wird schwieriger, denn diese würde gerade durch das Familienleben unterstützt.

Befinden sich die Angehörigen bereits in der Schweiz erhalten sie ohne weiteres sowohl die Flüchtlingseigenschaft als auch Familienasyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Befinden sie sich jedoch noch im Ausland, müssen sie die hohen Anforderungen des Familiennachzugs erfüllen. Insbesondere die lange Wartefrist lässt sich nicht rechtfertigen und ist wohl kaum mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens vereinbar.

Besondere Bedürfnisse von Familien, unbegleiteten Kindern und Jugendlichen

Der Situation von besonders Verletzlichen wie Familien mit Kindern ist im Asylverfahren speziell Rechnung zu tragen. Der Grundsatz der Einheit der Familie muss beachtet und das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt werden (Art. 3 KRK). Kindern steht auch ein Recht auf Anhörung zu, wobei die Behörden einen grossen Ermessensspielraum haben. Ohne Einbezug der Kinder in das Verfahren kann aber weniger gut eingeschätzt werden, was dem Wohl des Kindes am besten dient.

Familien, aber auch unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA), werden häufig in Kollektivunterkünften untergebracht. Diese sind gerade für Kinder meist ungeeignet. Eine Privatsphäre für Familien gibt es kaum. Die Stimmung in den Unterkünften ist teilweise durch kulturell bedingte Konflikte, aber auch Platzmangel angespannt. Gerade Frauen, die mit ihren Kindern alleine in der Schweiz sind, leiden besonders unter diesen Zuständen und den Kindern fehlt es an Spiel- und Entwicklungsmöglichkeiten. Besonders verletzbare Personen wie Familien und UMA müssen deshalb unbedingt in geeigneten Unterkünften untergebracht und der Zugang zu Gesundheitsdiensten und Bildung muss fraglos gewährleistet werden. (fb)

KONTAKTADRESSEN

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA)
Geschäftsstelle
Maulbeerstrasse 14, 3011 Bern
Tel. 031 381 45 40
info@beobachtungsstelle.ch
sekretariat@beobachtungsstelle.ch
www.beobachtungsstelle.ch

Observatoire romand du droit d'asile et des étrangers
Case postale 270, 1211 Genève 8
Tel. 022 310 57 30
info@odae-romand.ch
www.odae-romand.ch

Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Ostschweiz
Fidesstrasse 1, 9000 St. Gallen
Tel. 071 244 68 09
ostschweiz@beobachtungsstelle.ch
www.beobachtungsstelle-rds.ch

Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit

Die Prüfung der Glaubwürdigkeit der Fluchtgründe von Asylsuchenden ist ein zentraler Bestandteil des Asylverfahrens. Gleichzeitig ist es ein Aspekt, der für Behörden und Betroffene schwierig zu handhaben ist. Ohne Glaubwürdigkeit, keine Chance auf Asyl. Herausforderungen sind die sprachliche Verständigung, die kulturspezifische Kommunikation und die teils grossen Abstände zwischen den Befragungen. Für besonders verletzte Personen ist die Liste gar noch länger.

Glaubwürdigkeit, eine Herausforderung für besonders verletzte Personen

Gemäss Artikel 7 Abs. 2 AsylG müssen Asylsuchende glaubhaft machen, weshalb sie um Schutz ersuchen. Die Flüchtlingseigenschaft ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Bei den Erzählungen wird auf so genannte Realkennzeichen geachtet, welche die Glaubwürdigkeit belegen sollen. Dies sind beispielsweise logisches Erzählen oder der quantitative Detailreichtum.

Asylsuchende haben oft eine kräfteeraubende Flucht und unvorstellbare Strapazen hinter sich. Gewisse haben unter Folter gelitten und sind deshalb traumatisiert. Genau deswegen fällt es ihnen manchmal besonders schwer, über das Erlebte zu sprechen. Durch ein Trauma ist die Wahrscheinlichkeit, sich an gewisse Dinge nicht zu erinnern oder sich in Widersprüche zu verstricken, um einiges höher. Auf Grund der psychischen Belastung kann es sein, dass auf Fragen nur vage geantwortet wird oder die Person ohne persönlichen Bezug erzählt. Durch diese mangelnde Substantiierung wirken die Fluchtgründe unglaubwürdig. Allerdings sollte dies nicht zu Lasten der Betroffenen ausgelegt werden.

Traumata professionell erkennen, statt Misstrauen schüren

Wachgerufene Erinnerungen können die Person retraumatisieren und sie die Schmerzen ihrer Erlebnisse wiedererleben lassen. Auf diese spezielle Situation muss Rücksicht genommen werden. Schwierig ist dies, da die Symptome einer Posttraumatischen Belastungsstörung zahlreich sind und oft erst nach dem Gewinnen des Vertrauens der Leidenden genau benannt und therapiert werden können. Manchmal ist es den Betroffenen auch erst in ihrer zweiten oder dritten Anhörung möglich, über Folter oder sexuellen Missbrauch zu sprechen. Solche nachgeschobene Geltendmachung von Motiven darf aber die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht gefährden.

Folgende Aussage der Asylrekurskommission (ARK) trägt dem Rechnung:

«Der Umstand, dass eine Vergewaltigung erst im Stadium eines aussergewöhnlichen Verfahrens vorgebracht wird, kann durch die Gefühle von Schuld und Scham sowie die vom Opfer entwickelten Selbstschutz-Mechanismen erklärt werden.» (Vgl.: EMARK 2003/17)

Wichtig ist, durch die Möglichkeit des freien Erzählens und einer offenen Grundhaltung die Anhörung zu den Asylgründen zu leiten. Die individuellen Umstände müssen berücksichtigt werden, um den GesuchstellerInnen überhaupt erst die Möglichkeit zu geben ohne Angst über ihre Fluchtgründe sprechen zu können. Auch sollten die Anhörungen ohne grosse Abstände durchgeführt werden.



Lüge oder Wahrheit? Symbolbild © Nathalie Poehn

Schutzbedürftigen Schutz zu gewähren sollte eine Selbstverständlichkeit sein und nicht eine Floskel. (np)

Brüder werden getrennt und Asylgesuch wegen Unglaubwürdigkeit abgewiesen

Die beiden Brüder «Adil» und «Samir» flüchteten im April oder Mai 2011 gemeinsam mit ihrer Familie über den Iran in die Türkei. Ihr Vater war acht Jahre zuvor verschwunden, nachdem sich eine seiner Töchter geweigert hatte, ihren Verlobten zu heiraten. Da das Geld für die weitere Flucht nicht für die ganze Familie reicht, reisen die beiden Brüder alleine weiter. Im September erreichen «Adil» und der minderjährige «Samir» die Schweiz und stellen zusammen ein Asylgesuch. Noch vor «Samirs» Anhörung wird «Adils» Asylgesuch wegen Unglaubwürdigkeit abgewiesen. Obwohl die Brüder den Asylantrag gemeinsam stellten und insbesondere «Samir» auf seinen älteren Bruder als einzige familiäre Bezugsperson angewiesen ist, vertritt das SEM (Staatssekretariat für Migration, ehemaliges Bundesamt für Migration BFM) die Meinung, «Adil» gehöre nicht zu dessen Kernfamilie.

Im Januar erhält «Samir» ebenfalls einen negativen Entscheid. Erst die eingereichten Beschwerden zeigen Wirkung und im Juli 2013 erhalten die beiden eine vorläufige Aufnahme. (fb)

Dieser Fall wurde von der Schweizerischen Beobachtungsstelle dokumentiert (Fall 233)

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht braucht Ihre Unterstützung!

- ▶ Werden Sie Mitglied
- ▶ Unterstützen Sie uns mit einer Spende
- ▶ Haben Sie Informationen von konkreten Fällen?
Melden Sie dies bitte einer regionalen Beobachtungsstelle oder direkt nach Bern an die Geschäftsstelle.

Herzlichen Dank!

PC: 60-262690-6, SBAA Bern

Kein Schutz vor Schleppern

Regelmässig erreichen uns Nachrichten von überfüllten Booten mit Migrantinnen und Migranten im Mittelmeer. Die Flüchtenden haben keine andere Wahl, als sich Schleppern «anzuvertrauen», in der Hoffnung in ein sicheres Land gebracht zu werden. Doch die Transportmittel sind dürftig und die Schlepper selbst werden den Flüchtenden zum Verhängnis. Sie nutzen die Schutzsuchenden aus, verlangen horrend Preise oder treiben sie in die Fänge von Menschenhändlern. Speziell Frauen und Kinder sind ihnen völlig ausgeliefert.

Um das Schlepperwesen zu begrenzen, wurden sogenannte «Carrier sanctions» eingeführt. Die Beförderungsunternehmer müssen kontrollieren, ob ihre Passagiere über die nötigen Reisedokumente verfügen. Falls sie Personen ohne die nötigen Papiere mitführen, können sie gebüsst werden. Ausserdem müssen sie für Rückführungs- und sonstige Kosten aufkommen, welche durch die Betreuung der Flüchtenden entstehen.

«Carrier sanctions» – ein Dilemma

Durch die «Carrier sanctions» soll grundsätzlich die Einreise von Menschen ohne gültige Ausweise verhindert werden. Private Organisationen sollen MigrantInnen von der Einreise in ein Drittland abhalten. Damit übernehmen sie eine Verantwortung, die eigentlich Sache der Staaten selbst ist. Die Verschiebung dieser Befugnis hat für die Flüchtlinge drastische Konsequenzen: Der Zugang zum internationalen Schutz ist ihnen verwehrt, ausserdem kann es sein, dass sie keinen Asylantrag in einem sicheren Land stellen können. Häufig können sie nicht mit ihren Reisepapieren unterwegs sein und müssen sich an Schlepper wenden, da es oft keine Fluchialternativen gibt. Eine der letzten Möglichkeiten boten die Botschaftsgesuche, welche aller-

dings durch die Aufhebung von Art. 19 und Art. 20 AsylG abgeschafft wurden.

Verheerende Konsequenzen für besonders verletzte Asylsuchende

Die Migration Papierloser besteht trotz der Sanktionen weiterhin. Die ausweglose Lage zwingt Personen nach wie vor zur Flucht. Die Schlepper nutzen dies aus und finden immer skrupellose Mittel um ihre kriminellen Aktivitäten auszuüben, wie aktuell die Geisterschiffe im Mittelmeer zeigen. Unter den immer gefährlicheren Reisen leiden vor allem besonders verletzte Personen, Kinder, Traumatisierte und ältere Personen. Da die Transporte für die Schlepper risikoreicher werden, müssen Schutzsuchende noch höhere Transportkosten bezahlen. Die «Carrier sanctions» haben somit einen fatalen Effekt, denn die Schlepper betreiben weiterhin ihr kriminelles Geschäft und lassen sich nicht einschüchtern.

Die «Carrier sanctions» geben den Schleppern mehr Macht über die Flüchtenden, ihre Geschäfte werden ausserdem durch eine immer stärkere Grenzabwehr noch lukrativer.

Die Verantwortung gegenüber Schutzsuchenden wird abgeschoben und es wird hingenommen, dass Menschen beim Versuch, die Grenzen der «Festung Europa» zu überwinden, ums Leben kommen. Es braucht zwingend eine Lösung, durch welche Schutz vor Ausbeutung und Gewalt für alle Flüchtenden geboten wird.

Karin Fischli, Juristin

Dublin: Keine Garantien für besonders verletzte Personen

Im November 2014 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR sein Veto gegen die Abschiebung einer afghanischen Familie nach Italien eingelegt. Die Entscheidung fiel mit 14 zu 3 Stimmen, Familie Tarakhel durfte in der Schweiz bleiben, bekam aber lediglich Nothilfe um ihr Leben in der Schweiz zu bestreiten.

Der EGMR urteilte, dass Rückschiebungen nach Italien nur unter bestimmten Bedingungen möglich sind: Eine Einzelfallprüfung seitens der Schweiz muss garantiert werden und von Italien müssten fallspezifische Garantien gegeben werden, dass Familien und Kinder gemäss ihren Bedürfnissen behandelt und untergebracht werden.

Unsicher – oder ziemlich zweifelhaft – ist, ob die Schweiz diese Einzelfallprüfung garantieren kann. Allein 2013 wurden ca. 2500 Personen nach Italien ausgeschafft.

Dem Urteil war auch zu entnehmen, dass 2013 in Italien rund 14000 Asylgesuche gestellt wurden, jedoch nur 9500 Unterkunftsplätze für die Schutzsuchenden existieren. Den speziellen Schutz, auf den besonders verletzte Personen Anrecht haben, konnte Italien nicht garantieren.

Bereits Ende November verkündete jedoch das SEM (Staatssekretariat für Migration, ehemaliges Bundesamt für Migration BFM), dass Rückführungen nach Italien wieder möglich seien. Bei einem Arbeitsbesuch vom Direktor des SEM in Italien sei ihm zugesichert worden, dass die vom EGMR geforderten Bedingungen von Italien garantiert werden können. Ein entsprechendes Abkommen wurde unterzeichnet und lediglich drei Wochen nach dem Urteil des EGMR wurden die Ausschaffungen wieder aufgenommen. Nun sollen weitere 15 Familien zurückgeführt werden. Weitere 20 Familien müssen die Schweiz wohl bald verlassen, diese warteten Ende 2014 aber noch auf den rechtskräftigen Entscheid.

Für die SBAA ist diese Auslegung des EGMR Urteils bedenklich und sie sorgt sich um die Sicherheit und den Schutz von Familien und anderen besonders verletzlichen Personen. (np)

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA)
Maulbeerstrasse 14, 3011 Bern

Redaktion: Nahalie Poehn

Autorinnen: Fabienne Bratoljic (fb)
Nathalie Poehn (np)

Gestaltung: Franca Hirt

Lektorin: Nathalie Poehn (np)

Abonnenten Service:

Der Newsletter kann kostenlos abonniert werden unter: www.beobachtungsstelle.ch

oder senden Sie eine E-Mail an:
sekretariat@beobachtungsstelle.ch

Auflage: 2400 Exemplare Deutsch/Französisch
Erscheint zweimal jährlich.

PC: 60-262690-6 SBAA, 3011 Bern